OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650981/7/MS

Datum:
Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. E S, vertreten durch Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. August 2017, GZ: FE-76/2017, betreffend die Vorschreibung von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU zu erbringen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. August 2017, GZ: FE-76/2017, wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2017, in dem Dr. E S (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung, somit bis 10.07.2016, zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung, von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU zu erbringen, vollinhaltlich bestätigt und gleichzeitig einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gem. § 24 Abs. 4 FSG idF. BGBl. 81/2002 ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung, dass der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften (Z. 1) die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum. Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges oder das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen können,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder-trübungen kommt
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Laut Meldung des SPK Linz vom 17.01.2017 standen Sie am 16.01.2017 um 19:30 Uhr mit Ihrem Kraftfahrzeug mit Kennzeichen L in Linz, bei der Kreuzung Waldeggstraße am dortigen Linksabbiege-Steifen bei der grün leuchtenden Verkehrslichtsignalanlage vor der Haltelinie und erst nach mehrmaliger Kontaktaufnahme mittels Lichtzeichen reagierten Sie und fuhren in Richtung Bahnhof. Auf der Kärntnerstraße setzten Sie nach Anzeige der Fahrtrichtungsänderung zum Fahrstreifenwechsel vom linken auf den rechten Fahrstreifen an und reihten sich dann jedoch wieder auf den linken Fahrstreifen ein. Im Kreuzungsbereich der Kärntnerstraße mit der Zufahrt zum Bahnhofsplatz wechselten Sie den Fahrstreifen, ohne diesen anzuzeigen, worauf durch die Beamten eine Anhaltung Ihres PKWs mittels Blaulicht und Kontaktaufnahme durch die Lichthupe versucht wurde. Sie reagierten jedoch nicht auf diese Anhalte-Zeichen und fuhren im langsamen Tempo (rund 25 km/h) weiter in Richtung Bahnhofstraße. Auch auf das Betätigen des Folgetonhorns - um Sie aufmerksam zu machen - reagierten Sie nicht.

Bei der anschließenden Kontrolle wurden Sie durch die Beamten aufmerksam gemacht, dass Sie den Sicherheitsgurt nicht verwendet haben. Dies begründeten Sie damit, dass Sie sich bei Dunkelheit sicherer fühlen würden, wenn Sie nach vor gebeugt und somit ihren Kopf näher bei der Windschutzscheibe hätten, um besser sehen zu können. Aus diesem Grund würden sie auch den Sicherheitsgurt nicht verwenden.

Bei der Aufforderung zum Vorzeigen des Verbandspakets, des Warndreiecks und der Warnweste konnten Sie lediglich die Warnweste vorweisen, da Sie das im Kofferraum befindliche und von den Beamten ersichtliche Warndreieck und das Verbandspaket nicht finden konnten.

Gegen den Bescheid vom 23.01.2017 - Hinterlegung am 30.01.2017 (Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides) haben Sie fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen und führten aus, dass der angefochtene Bescheid eine Ermessensentscheidung sei. Bei Ausüben des Ermessens wären nicht nur Fakten, sondern auch deren konkrete Situation unter Mitwirken des Betroffenen zu berücksichtigen. Den in Rede stehenden Teil der Waldeggstraße würden Sie mindestens 100-mal im Jahr befahren, fast immer von der Wohnung zum Ziel und zurück, so auch am Abend des 16.01.2017, wo Sie sich bei der Fahrt zum Pfarrsaal Herz-Jesu zunächst in die Spur Richtung Froschberg eingereiht hätten.

Mit Erkenntnis des OÖ Landesverwaltungsgerichtes vom 14.03.2017, GZ: LVwG-650819/2/WP, persönlich übernommen am 20.03.2017, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Daraufhin setzten Sie sich am 28.04.2017 telefonisch mit der hs. Behörde in Verbindung und vereinbarten für 06.06.2017 den Termin für die amtsärztliche Untersuchung. Diesen Termin haben Sie auch wahrgenommen. Um das amtsärztliche Gutachten fertigstellen zu können, wurde Ihnen aufgetragen, von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU sowie einen Facharztbefund für Augenheilkunde und Optometrie beizubringen. Beide Zuweisungen erhielten Sie am 06.06.2017.

Mit Mandatsbescheid vom 07.06.2017 - persönlich übernommen am 19.06.2017 wurden Sie aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung des Bescheides, die geforderten Befunde (von der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU sowie einen Facharztbefund für Augenheilkunde und Optometrie) beizubringen.

Gegen diesen Bescheid brachten Sie fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung ein und führten aus, dass sich dieses auf die Forderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Untersuchung richtet. In weiterer Folge äußerten Sie sich auch zu den u.a. Fakten, welche vom Amtsarzt auf der Zuweisung an die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle aufgezeigt wurden:

Meldung des SPK Linz vom 17.01.2017: Sehr unsichere Fahrweise im Bereich des Linzer Hbf. Keine Reaktion auf Lichthupe und Folgetonhorn. Vorschriftswidrige Fahrstreifenwechsel.
Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes wurde damit begründet, daß er sich dann näher zur Windschutzscheibe beugen könne und damit den Verkehr besser sehe. Dr. Storch bestreitet heute die im Sachverhalt angegebene Übertretung bis auf das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes.

Die Behörde hat hierzu wie folgt erwogen:

Aufgrund des oben zitierten Sachverhaltes, insbesondere unter Bedachtnahme Ihrer Einwände in der Vorstellung wurde am 06.07.2017 das Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Amtsarzt um Abgabe einer Stellungnahme ersucht

Dieser Stellungnahme vom 07.07.2017 sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Anbetracht der auf der Zuweisung angeführten Fakten nebst dem ho. Verhalten des Betroffenen, weicher sich nach wie vor uneinsichtig gegenüber den Wahrnehmungen des Beamten etc. zeigt, erschien aus medizinischer Sicht die Zuweisung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung als angebracht

Der Mandatsbescheid vom 07.06.2017 ist daher vollinhaltlich zu bestätigen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 22. August 2017 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 15. September 2017 (Datum des Poststempels 19. September) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Zur Sache selbst:
Wie bereits ausgeführt wurde, habe ich mit Führerscheinbefund vom 27.07.2017 die erforderliche Sehschärfe für die Führerscheinklasse 1 bescheinigt. Es ist nicht zulässig, dass der Amtsarzt seine Verpflichtung zur Beurteilung meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einfach an einen Verkehrspsychologen delegiert, wodurch mir überdies auch erhebliche Kosten entstehen würden, obwohl ich kein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten gesetzt habe. Rechtskräftig wurde verfügt,

dass ich mich gem. §§ 24 Abs. 4 FSG in Verbindung mit 8 FSG amtsärztlich untersuchen lassen muss. § 24 Abs. 4 FSG besagt, dass ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gem. § 8 FSG einzuholen ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken des Kraftfahrzeuges noch gegeben sind. Dieser Aufforderung bin ich nachgekommen. § 8 Abs. 2 FSG besagt nun, dass das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrs-psychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist. Gem. § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gem. § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
Gem. § 3 Abs. 2 FSG-GV ist die ärztliche Untersuchung in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfasst jedenfalls

1. die Erhebung von Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. ein Gesamteindruck - zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterstritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem Sachverständigen als die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfach-ärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen im Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als 6 Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, 6 Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Brutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Grifffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor

Gem. § 3 Abs. 3 FSG-GV ist gegebenenfalls die Vorlage anfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergibt, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde.

Zu Unrecht hat die belangte Behörde nun einen Bescheid erlassen, womit sie mir die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vorschreibt.

Das Gesetz sieht die Erlassung eines derartigen Bescheides gar nicht vor. Das Gesetz sieht zwar gemäß dem § 24 Abs. 4 FSG vor, dass ein Bescheid mit der Aufforderung erlassen wird, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die bescheidmäßige Aufforderung zur „Erbringung einer vollen VPU von der Verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle" ist aber im Gesetz im amtsärztlichen Untersuchungsverfahren einfach nicht vorgesehen. Lediglich im § 24 Abs. 3 FSG sieht das Gesetz eine Ermächtigung an die Führerscheinbehörde vor, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufzutragen bzw. in schweren Fällen ist die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. § 8 FSG sieht jedoch die bescheidmäßige Anordnung der Beibringung einer „vollen VPU" nicht vor. Es ist überhaupt auch unbestimmt, was eine „volle VPU" ist, da dieser Begriff im Gesetz nicht einmal erwähnt wird.

Das Nichtvorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme allein erlaubt nicht, die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verneinen; Diese hat vielmehr nur eine Hilfsfunktion für die ärztliche Beurteilung im Rahmen des erforderlichen amtsärztlichen Gutachtens und den verkehrspsychologischen Untersuchungs-stellen kommt keine Monopolstellung in Anziehung der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zu (vgl. Ra 2015/11/0120).

Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der Amtsarzt selbst die gesundheitliche Eignung im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG in Verbindung mit dem § 8 FSG zu festzustellen hat. Lediglich das Verlangen des Amtsarztes begründet kein Recht für die Behörde, mir die Beibringung einer derartigen „VPU", deren Inhalt im übrigen vollkommen unbestimmt und Undefiniert ist, vorzuschreiben. Es ist dem Amtsarzt zuzumuten, sich selbst ein Bild von meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges zu machen. Ich befinde mich in einer für mein Alter ausgezeichneten körperlichen und geistigen Verfassung. Es wird mir auch nicht vorgeworfen, dass ich Unfälle im Straßenverkehr verursacht hätte. Der bloße Vorwurf, dass ich vor Anzeige des Fahrstreifenwechsels nicht geblinkt hätte bzw. einen durchgeführten Fahrstreifenwechsel wieder rückgängig gemacht habe, ist nicht geeignet, ein verkehrspsycho-logisch auffälliges Verhalten ausreichend zu begründen. Auch der Umstand, dass ich nicht sofort auf die Signale des Polizeifahrzeuges, die ich nicht auf mich bezogen habe, reagiert habe, rechtfertigt keinen solchen Verdacht. Es mag sein, dass durch die von dem Polizisten geschilderten Wahrnehmungen die ausreichende Leistungsfähigkeit meiner Augen, also meine Sehschärfe und allenfalls auch die ausreichende Hörfähigkeit zu überprüfen war. Ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten liegt aber nicht vor. Den positiven Führerscheinbefund in Bezug auf die Sehschärfe habe ich bereits vorgefegt. Ein Befund eines HNO-Arztes zur Hörfähigkeit hat der Amtsarzt nicht verlangt. Das Verlangen des Amtsarztes auf Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist inhaltlich nicht gerechtfertigt Über dies ist es auch nicht statthaft, einen derartigen Bescheid noch dazu in Mandatsform auszustellen. Wenn die Behörde auf der Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme tatsächlich bestanden hätte, so hätte sie dies schon in ihrem ursprünglichen Bescheid vom 23.01.2017, der rechtskräftig ist, anordnen müssen. In diesem Bescheid hat die Führerscheinbehörde aber lediglich die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

Es werden daher gesteilt nachstehende

Anträge

Es wolle der Beschwerde stattgegeben werden und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass dieser ersatzlos aufgehoben wird, in eventu möge der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zu neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen werden, jedenfalls möge aber gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wobei über den oben bereits gestellten Antrag auf Auf-hebung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung sofort entschieden werden möge."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 21. September 2017 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017.

Demnach steht folgender verfahrensrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2017 aufgefordert, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. März 2017, LVwG-650819/2/WP, abgewiesen und ist daher der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

In Entsprechung der bescheidmäßigen Aufforderung hat sich der Beschwerdeführer am 6. Juni 2017 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Dabei wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen eine Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen und wurden ihm die diesbezüglichen Überweisungen ausgehändigt.

Die Forderung eine verkehrspsychologische Stellungnahme wurde mit der Meldung des SPK Linz vom 17. Jänner 2017 begründet, in der eine sehr unsichere Fahrweise im Bereich des Linzer Hauptbahnhofes, keine Reaktion auf Lichthupe und Folgetonhorn, ein vorschriftswidriger Fahrstreifenwechsel beschrieben wurde und

das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes damit begründet worden sei, dass er sich dadurch näher zur Windschutzscheibe beugen und den Verkehr besser sehen könne, sowie damit, dass der Beschwerdeführer beim Amtsarzt die im Sachverhalt angegebenen Überschreitungen bis auf das Nichtanlagen des Sicherheitsgurtes bestreitet.

Mit Mandatsbescheid vom 7. Juni 2017 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B eine verkehrspsychologische Untersuchung und einen Befund eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie vorzulegen.

Der Beschwerdeführer legte in der Folge einen Führerscheinbefund, erstellt von Dr. E P, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie, Linz, vom 27. Juli 2017 vor, worin dem Beschwerdeführer bescheinigt wurde, die für die Führerscheinklasse 1 erforderliche Sehschärfe zu besitzen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2017 wurde der Mandatsbescheid vom 7. Juni 2017 bezüglich der Aufforderung binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung (somit bis 10. Juli 2017) zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle eine volle VPU zu erbringen, vollinhaltlich bestätigt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die nun hier anhängige Beschwerde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und wurde diesem auch in der durchgeführten mündlichen Verhandlung nicht widersprochen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die bescheidmäßige Erteilung eines Auftrages sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach § 24 Abs. 4 FSG setzt die begründete Annahme der Behörde voraus, dass seit Erteilung der Lenkberechtigung eine der für ihre Erteilung maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen weggefallen sind (VwGH 24.4.2001, 2001/11/00352; 24.4.2001, 2001/11/0279).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103, 20.4. 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers die Erlassung eines solchen, also des ggst. Bescheides, sei im Gesetz nicht vorgesehen ist Folgendes festzustellen:
Schon aus dem letzten Satz des § 24 Abs. 4 FSG ergibt sich die Berechtigung und auch die Verpflichtung der Behörde die für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund bescheidmäßig vorzuschreiben.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Vorschreibung einer zuständigen Behörde, die erforderlichen Befunde zur amtsärztlichen Untersuchung mitzubringen, nicht derart ausreichend konkret, als dass der Rechtsunterworfene daraus ersehen könne, was er mitzubringen habe und weiters, dass der in § 24 Abs. 4 FSG vorgesehen Entzug der Lenkberechtigung für den Fall der Nichtvorlage der bescheidmäßig vorgeschriebenen Befunde mangels konkreter Aufforderung nicht rechtens ist (vgl. VwGH v. 23. September 2014, Ra 2014/11/0023).

Als Konsequenz dieser Rechtsprechung hat daher die zuständige Behörde konkret darzulegen, welche Befunde der Rechtsunterworfene vorzulegen hat, damit der Amtsarzt/die Amtsärztin das erforderliche Gutachten erstellen kann.

Die Festlegung, welche Befunde konkret vorzulegen sind, kann jedoch nicht die belangte Behörde im Zeitpunkt der bescheidmäßigen Aufforderung an den Rechtsunterworfenen, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, treffen, da sich die

Notwendigkeit von Befunden oder medizinischen Stellungnahmen zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erst im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung ergeben kann und nicht bereits im Zeitpunkt der Erlassung des Aufforderungsbescheides, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bekannt ist, was an Befunden und Stellungnahmen vorzulegen sein wird.

Gegenständlich wurde vom Amtsarzt der Behörde aufgrund der aktenkundigen und inzwischen rechtskräftig festgestellten Vorgeschichte (14. März 2017, LVwG-650819/2/WP) und aufgrund dessen persönlichen Eindrucks im Rahmen der durchgeführten Untersuchung ausgesprochen, dass für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens sowohl eine augenfachärztliches Gutachten als auch eine (uneingeschränkte) VPU erforderlich ist.

Die verkehrspsychologische Untersuchung, kurz VPU, gibt Aufschluss darüber, ob eine Person die Fähigkeiten für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr mitbringt. Getestet wird dabei einerseits die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und andererseits die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit.
Ausgehend von der rechtskräftig festgestellten Vorgeschichte und dem beschriebenen Eindruck des Amtsarztes bei der durchgeführten Untersuchung ist nachvollziehbar, dass zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers die Vorlage einer (uneingeschränkten) VPU erforderlich ist, um ein entsprechendes Gutachten über die Frage, der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen erstellen zu können.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß